**Kooperations-Vereinbarung**

**zur Erwachsenenbildung bei Kolping-Mainfranken**

zwischen

**Kolping-Mainfranken GmbH** - Kolping-Akademie - Kolpingplatz 1, 97070 Würzburg,

im folgenden „Kolping-Akademie“ genannt

und

**der Kolpingsfamilie *………………………………****vertreten durch*

*……………………..……………………………….Adresse*..……………………………………………………..

– im folgenden „Kolpingsfamilie“ genannt.

**§ 1 Zweck der Kooperations-Vereinbarung**

1. Beide Partner vereinbaren eine Zusammenarbeit im Bereich der Offenen Erwachsenenbildung. Bildungsveranstaltungen der Kolpingsfamilie im Sinne des Bayerischen **E**rwachsenen**b**ildungs-**Fö**rderungs-**G**esetz (EbFöG) sind Bestandteile des Angebots der Offenen Erwachsenenbildung der Kolping-Akademie.
2. Zielgruppe sind alle interessierten Erwachsenen. Die Ausschreibung und das Angebot selbst sind so gestaltet, dass allen interessierten Personen eine Teilnahme möglich ist.

**§ 2 Richtlinien der Kolping-Akademie zur Förderung der Erwachsenenbildung**

Die Richtlinien der Kolping-Akademie zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 12. Dezember 2016 sind fester Bestandteil dieser Vereinbarung und gelten entsprechend. Die Kolpingsfamilie bestätigt mit ihrer Unterschrift auf dieser Kooperationsvereinbarung, diese Richtlinien erhalten zu haben.

**§ 3 Pflichten der Kolpingsfamilie**

1. Die Kolpingsfamilie benennt namentlich (Name, Adresse, Telefon und e-mail) einen *Beauftragten für die Bildungsarbeit* und meldet diesen, wie auch Veränderungen, an die Kolping-Akademie. Der/die *Beauftragte für die Bildungsarbeit* ist die Kontaktperson für die Kolping-Akademie und arbeitet mit der Kolping-Akademie zusammen.
2. Die Kolpingsfamilie, die/der Beauftragte für die Bildungsarbeit, trägt dafür Sorge, dass alle relevanten Bildungsveranstaltungen öffentlich, z. B. durch Presse, Aushang, Internet oder andere Veröffentlichungsmöglichkeiten bekannt gemacht werden. Bei den Veröffentlichungen muss ein Hinweis auf die Zusammenarbeit zwischen der Kolping-Akademie und der Kolpingsfamilie erfolgen; dabei ist auch das Logo der Kolping-Akademie zu verwenden.
3. Die Kolpingsfamilie, die/der Beauftragte für die Bildungsarbeit, meldet nach Abschluss der Bildungsmaßnahmen eines Kalenderjahres, spätestens bis 15. Januar des Folgejahres, die Anzahl der Teilnehmer, nach männlich und weiblich Teilnehmern unterschieden, sowie Beginn und Ende der Bildungsveranstaltung mit den dafür vorgesehenen Formularen sowie den Öffentlichkeitsnachweis an die Kolping-Akademie.

**§ 4 Pflichten der Kolping-Akademie**

1. Die Kolping-Akademie unterstützt und berät Kolpingsfamilien bei der Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen, durch Schulungen in Form von Multiplikatorentreffen sowie durch Arbeitshilfen.
2. Die Kolping-Akademie übernimmt die Verwaltungstätigkeiten, die im Zusammenhang mit der statistischen Erfassung der Teilnehmerzahlen und der Übermittlung dieser Daten an die Katholische Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung Bayern (KEB Bayern) in München zu erledigen sind.
3. Die Kolping-Akademie ist als Mitglied in der KEB Bayern zuschussberechtigt und Empfänger der Fördergelder, die aufgrund der statistischen Daten nach Prüfung durch das Statistische Landesamt über das Bayerische Kultusministerium ausgezahlt werden. Die Kolping-Akademie zahlt nach Erhalt der Fördergelder den der Kolpingsfamilie aufgrund ihrer förderungsfähigen Bildungsveranstaltungen pro Teilnehmer-Doppelstunden zustehenden Förderbetrag.
4. Für die jeweils im Januar fristgerecht eingereichten Maßnahmen des Vorjahres erfolgt die Auszahlung des pro Teilnehmer-Doppelstunden zustehenden Förderbetrages in der Regel im vierten Quartal eines Kalenderjahres auf das Konto der Kolpingsfamilie.

IBAN:………………………………………………………………….

BIC: ……………………………………………………………………

**§ 5 Gültigkeit und Laufzeit der Vereinbarung**

1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt am 01.01.2017 und endet am 31.12.2017.
2. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine der beiden Partner diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres kündigt.

**§ 6 Schlussbestimmungen**

Ergänzungen der Kooperations-Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen der Kooperations-Vereinbarung davon nicht berührt.

Würzburg,

**Kolping-Mainfranken GmbH Kolpingsfamilie……………………………….**

**Kolping- Akademie** vertreten durch:

Tanja Eisler Vorsitzender

Leiterin Kolping-Akademie Kolpingsfamilie

****Stand: 12.12.2016